

Nutzungsvereinbarung für den Elektronischen Beratungsassistenten (EBA)

Zwischen

Knoll Elektrogroßhandel GmbH & Co. KG
Ritter-von Eitzenberger Str. 9
95448 Bayreuth
(im Folgenden „Knoll“ genannt)

und

Fa.....
Straße
Ort
e-mail.....
Kd.-Nr.....
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Knoll ermöglicht es dem Kunden auf der Webseite von Knoll „knoll-elektro.de“ die Funktion des elektronischen Beratungsassistenten („EBA“) zu nutzen.
- (2) Leistungsbeschreibung des EBA
 - Schnelles Umschalten in die POS Ansicht mit „Strg + Alt + p“
 - Anzeige des gesamten Knoll-Produkt-Sortiments mit unverbindlicher Preisempfehlung
 - Anzeige des spezifischen Händlereinkaufspreises des Kunden in der Referenznummer
 - Anzeige der Bonusprogramme in der POS Ansicht
 - Ausdruck des Datenblattes sofern vorrätig und der Produktdetailansicht
 - Möglichkeit der Individualisierung durch Firmenlogo des Kunden
 - Möglichkeit individualisierte Angebote auszudrucken und zu speichern
 - Angebote per Klick in eine Bestellung zu übernehmen
 - Verkaufspreispflege mit prozentualen Aufschlägen pro Kategorie
 - Individuelle Verkaufspreispflege pro Artikel
 - Druck von Preisschildern in A4 und A5

§ 2 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und der Freischaltung des EBA auf der Webseite von Knoll. Die Vertragslaufzeit ist unbestimmt, wobei die ersten 3 Monate als Testphase gelten. Während dieser Testphase ist die Nutzung des EBA für den Kunden kostenlos. Die Freischaltung wird dem Kunden per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mailadresse mitgeteilt. Während der Testphase kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach Ablauf der Testphase kann der Vertrag von jedem der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 3 Vergütung

Die monatliche Nutzungsgebühr für den Knoll-EBA beträgt 33 Cent pro Tag (120,00 € pro Jahr) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Nutzungsgebühr ist jeweils für ein Jahr im Voraus nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig und von dem Kunden zu entrichten.

§ 4 Nutzungsrecht

Der Kunde darf den EBA nur zum Zwecke seines Geschäftsbetriebs verwenden. An den dem Kunden zugänglich gemachten Daten bestehen sowohl hinsichtlich Beschreibungen als auch Abbildungen Urheberrechte. Eine Übertragung der Rechte an Abbildungen und Leistungsbeschreibungen findet durch diesen Vertrag nicht statt. Die Nutzung durch Dritte oder für Zwecke Dritter ist untersagt. Die Nutzung der übernommenen Artikelabbildungen oder Beschreibungen durch den Kunden erfolgt auf eigene Verantwortung, ohne dass dem Kunden Nutzungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt werden. Sollten Rechteinhaber (z. B. Hersteller, Datenbankbetreiber etc.) einer Nutzung der Daten durch den EBA widersprechen, wird Knoll den Kunden hiervon unverzüglich informieren. In diesem Fall wird Knoll die beanstandeten Daten dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Der Kunde ist hiermit einverstanden und wird hieraus keine irgendwie gearteten Ansprüche herleiten.

§ 5 Haftung

Knoll stellt die ihr zur Verfügung gestellten Artikelbeschreibungen und -Abbildungen mit großer Sorgfalt zusammen bzw. bezieht diese von Dritten. Gleichwohl übernimmt Knoll für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität keine Gewähr. Es liegt im Verantwortungsbereich bzw. Risikobereich des Kunden, den Inhalt der zur Verfügung gestellten Daten und deren Tauglichkeit für den von dem Kunden beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen.

Knoll übernimmt auch keine Haftung für einen jederzeit möglichen Zugriff bzw. Abruf des EBA. Bestimmte Risiken (z.B. herrührend aus Schadprogrammen, Viren etc.) sind nach dem aktuellen Stand der Technik bei einer Onlinenutzung im Internet nicht sicher technisch ausschließbar. Insbesondere der Datentransfer über das Internet zum Kunden liegt außerhalb des Einflussbereichs von Knoll. Dem Kunden obliegt es entsprechende Vorkehrungen gegen diese Risiken zu treffen.

Sollten Dritte gegenüber dem Kunden wegen Verletzung etwaiger Schutzrechte Ansprüche anmelden, so verpflichtet sich der Kunde Knoll hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren. Knoll ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet - derartige Ansprüche auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen abzuwehren, zu erfüllen oder an-

derweitig zu beenden. Knoll haftet bei eventuellen Schutzrechtsverletzungen nur, sofern die zur Verfügung gestellten Daten vom Kunden vertragsgemäß eingesetzt wurden. Knoll haftet nicht, sollten die Daten vom Kunden geändert oder mit anderweitigen Daten des Kunden verbunden werden.

Ansonsten haftet Knoll nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Das gleiche gilt, wenn ein Körper- oder Gesundheitsschaden oder der Tod auf Umständen beruht, die Knoll zu vertreten hat. Unberührt bleibt die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

Sollte Knoll eine „wesentliche“ Pflicht schuldhaft verletzen, ist Knoll dem Kunden gegenüber zum Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens verpflichtet. Eine solche wesentliche Pflicht liegt immer dann vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde vertrauen konnte und auch redlicherweise Vertrauen durfte. Bei der fahrlässigen Verletzung von sonstigen nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von Knoll ausgeschlossen.

In jedem Fall ist die Haftung -gleichgültig aus welchem Rechtsgrund- begrenzt aufEuro. Dies gilt nicht im Fall vorsätzlicher Pflichtverletzung, sowie für die Verletzung eines Garantieversprechens oder im Fall von Arglist.

Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a) Abs. 1 Alt 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bayreuth.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung oder eine Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die -soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder dessen späterer Ergänzung diesen Punkt bedacht hätten.

Datum

Datum

.....
Unterschrift (Knoll)
Firmenstempel

.....
Unterschrift (Kunde)
Firmenstempel